

**Gemeinde Grabenstetten
Landkreis Reutlingen**

**Satzung über Örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes „Hofener Weg“ 4. Änderung
in Grabenstetten**

Nach § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBL. S. 357,358 ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBL. S. 422), dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBL I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 20.12.2023 (BGBL I. S. 394) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBL. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2024 die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

„Hofener Weg“ 4. Änderung in Grabenstetten
als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

1. Lageplan mit dem zeichnerischen Teil einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom 17.09.2024 im Maßstab 1:500 (der Lageplan enthält auch örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung)
2. Textteil der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 17.09.2024.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den nach § 74 Landesbauordnung (LBO) erlassenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

§ 5 Beigefügte Begründung

Den Örtlichen Bauvorschriften nach dieser Satzung ist gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) eine Begründung beigefügt, die jedoch nicht Bestandteil der Örtlichen Bauvorschriften ist. Außerdem ist eine Zusammenfassende Erklärung beigefügt, die jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften ist.

Ausgefertigt als Satzung:

Grabenstetten, den 01.10.2024

Roland Deh
Bürgermeister

Die vorstehend genannte Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 214 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Grabenstetten

Nr.: 40 vom 02.10.2024

öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften ist damit am 02.10.2024 in Kraft getreten.

Grabenstetten, den 02.10.2024

Roland Deh
Bürgermeister